

Voraussetzungen für den Eintritt der Verjährung

Anspruch,

§ 194 Abs. 1 BGB.

Keine Ansprüche sind z.B.:

- Gestaltungsrechte;
- absolute Rechte;
- Einreden;
- Dauerschuldverhältnisse.

Ablauf der Verjährungsfrist,

§§ 195 – 202 BGB.

Sonderverjährungsregeln enthalten z.B. §§ 438, 479 Abs. 2, 548, 606, 634a, 651g Abs. 2, 898 BGB, §§ 439, 463, 475a HGB, Art. 70 WG, Art. 52 ScheckG, § 102 UrhG, § 51b BRAO, § 117 Abs. 2 BergG.

Verjährungseinrede

Verhindert die rechtliche Durchsetzbarkeit, § 214 Abs. 1 BGB.

Ist eine verjährte Schuld bereits beglichen, kann sie nicht zurückgefordert werden, § 214 Abs. 2 BGB.

ohne

Hemmung

§§ 203 – 211 BGB.

Neubeginn, § 212 durch

- Anerkenntnis oder
- Vornahme oder Beantragung einer Vollstreckungshandlung.